



Info-Mail der Apothekerkammer Bremen

**An alle
Apotheken
im Land Bremen**

Bremen, den 30. September 2022

INFO-Mail 2022 Nr. 36

1. Rückmeldung Notdienstpläne in gedruckter Form

Herzlichen Dank für Ihre zahlreichen Rückmeldungen auf unsere INFO-Mail 2022 Nr. 35 vom vergangenen Freitag. Es ist eindeutig, dass die Notdienstpläne **weiter in gedruckter Form** an die Apotheken geschickt werden sollen. Allerdings wurde vielfach der Wunsch geäußert, die Bestellmenge von 300 Stück anzupassen, so dass wir das auch tun werden. Zusätzlich wird der Notdienstplan als PDF auf unserer Webseite zum Download zur Verfügung gestellt werden. Wir werden voraussichtlich Ende Oktober/Anfang November die gewünschten Stückmengen abfragen.

2. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Im Bundesanzeiger wurde die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 28. September 2022 (BAnz AT 28.09.2022 V1) verkündet. Sie entspricht inhaltlich weitgehend der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 17. März 2022, die mit Ablauf des 25. Mai 2022 außer Kraft getreten war.

Wie in der seinerzeitigen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ist vorgesehen, dass der Arbeitgeber im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung in einem betrieblichen Hygienekonzept Schutzmaßnahmen vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festlegt und umsetzt (§ 3 SARS-CoV-2-ArbSchV). Er hat dabei insbesondere die in § 3 Abs. 2 SARS-CoV-2-ArbSchV genannten Maßnahmen zu prüfen. Eine in einer Entwurfsfassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales noch vorgesehene Pflicht des Arbeitgebers, seinen Beschäftigten in geeigneten Fällen eine Tätigkeit in ihrer Wohnung zu ermöglichen („Home Office Pflicht“), war im Verordnungsverfahren innerhalb der Bundesregierung nicht konsensfähig und ist insofern nicht obligatorisch vorgesehen.

Daneben wurde auch die Pflicht des Arbeitgebers, seinen Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen und sie im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung über die Risiken einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren, erneut verankert (§ 3 SARS-CoV-2-ArbSchV). Eine Pflicht des Arbeitgebers, die Schutzimpfung seinen Beschäftigten anzubieten, erwächst daraus nicht.

Die Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zu Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in der Apotheke während der COVID-19-Pandemie werden aktuell überarbeitet und in der Folge in Kürze zur Kenntnis gegeben bzw. im Internetangebot der Apothekerkammer veröffentlicht.

Die Änderungen treten am 1. Oktober 2022 in Kraft und werden bis voraussichtlich zum 7. April 2023 Geltung haben.

3. Wissenschaftliche Evaluation der gematik zum E-Rezept: Ihre Erfahrungen und die Ihrer Kund:innen sind gefragt!

Am Dienstag, den 04. Oktober 2022, startet eine Wissenschaftliche Evaluation (WEV) der gematik zum E-Rezept. Die Umfrage läuft 2 Wochen und geht bis zum 19.10.2022. Die Befragung selbst dauert für die Teilnehmer:innen nicht länger als 15 Minuten.

In der offenen Befragung, an der Apotheker:innen online teilnehmen können, geht es um die Erfahrungen im Versorgungsalltag mit dem E-Rezept.

Sie finden die Befragung hier: <https://www.gematik.de/wev>

Auch Patient:innen sollen zu Wort kommen – einzige Voraussetzung dafür ist eine (wie auch immer ausgeprägte) Erfahrung mit der Nutzung des E-Rezepts. Sie können ihr Feedback per Befragung auf der Seite www.das-e-rezept-fuer-deutschland.de/mitmachen abgeben. Die gematik bittet die Apotheken, das hier beigefügte Infoblatt für die Kund:innen mit QR-Code bzw. Link zur Befragung vor Ort gut sichtbar, z. B. am Apothekentisch, auszulegen.

Das Dokument finden Sie dieser INFO-Mail beigefügt!

4. ABDA-Kampagne „Einfach da für Dich“: Verlängerung der Bestellphase – nutzen Sie Ihre Chance!

Seit dem 1. September haben bereits zahlreiche Apotheken in ganz Deutschland unter www.apothekenkampagne.de/shop die neuen Materialien der ABDA-Kampagne „Einfach da für Dich“ geordert. Damit auch Ihr Team ausreichend Zeit hat, die passenden Kampagnenmaterialien auszuwählen und zu bestellen, wird die Bestellphase auf vielfachen Wunsch um eine Woche bis zum 7. Oktober verlängert. Sie haben also noch Gelegenheit, die kostenlosen Materialien anzufordern und Teil der bundesweiten Kampagne zu werden.

Jetzt online bestellen

Sie können die Kampagnenmaterialien wie gewohnt über www.apothekenkampagne.de/shop bestellen. Melden Sie sich einfach mit den bekannten Nutzerdaten an und wählen Sie die gewünschten Materialien aus. Bei Fragen zum Login oder zum Bestellvorgang schreiben Sie einfach eine E-Mail an info@apothekenkampagne.de

5. STIKO aktualisiert COVID-19-Impfempfehlung

Am 20.09.2022 ging der 22. Beschlussentwurf der STIKO zur COVID-19-Impfung in das vorgeschriebene Stellungnahmeverfahren. Vorbehaltlich der Rückmeldungen gibt die STIKO folgende Empfehlungen:

Empfehlungen zur Grundimmunisierung:

- Die STIKO weist ausdrücklich darauf hin, dass die neuen adaptierten Impfstoffe bisher nicht für die Grundimmunisierung gegen COVID-19 (1. und 2. Impfstoffdosis) zugelassen sind. Entsprechend sind für die Grundimmunisierung unverändert die herkömmlich zugelassenen Impfstoffe einzusetzen.
- Alternativ zu den bereits empfohlenen COVID-19-Impfstoffen empfiehlt die STIKO zur Grundimmunisierung gegen COVID-19 neu auch den Impfstoff COVID-19 Valneva für Personen ≥ 18 bis 50 Jahren mit zwei Impfstoffdosen im Abstand von mindestens 4 Wochen. Die Anwendung von COVID-19 Valneva während der Schwangerschaft und Stillzeit wird nicht empfohlen, aufgrund fehlender Daten zur Wirksamkeit und Sicherheit des Impfstoffs zum jetzigen Zeitpunkt.

Empfehlungen zur Booster-Impfung:

Für die COVID-19-Auffrischungsimpfungen (Booster) hat die STIKO die Altersgrenzen nicht wie von vielen erwartet herabgesetzt. Sie empfiehlt jedoch den Einsatz der adaptierten Impfstoffe (Ausnahme: Kinder zwischen 5 bis 11 Jahren):

- Allen Personen ab 12 Jahren wird grundsätzlich weiterhin eine Auffrischungsimpfung (3. Impfung) empfohlen, vorzugsweise mit einem Omikron-adaptierten bivalenten mRNA-Impfstoff, die im Regelfall 6 Monate nach abgeschlossener Grundimmunisierung oder durchgemachter Infektion verabreicht wird.
 - Ab dem Alter von 12 Jahren kann „Comirnaty Original/Omicron BA.1“ oder „Comirnaty Original/Omicron BA.4/BA.5“ eingesetzt werden;
 - Ab dem Alter von 30 Jahren kann alternativ auch mit „Spikevax bivalent Original/Omicron BA.1“ geimpft werden.
- Für folgende Personengruppen wird eine weitere Auffrischungsimpfung (4. Impfung) empfohlen, vorzugsweise mit einem Omikron-adaptierten bivalenten mRNA-Impfstoff, im Abstand von 6 Monaten zum letzten immunologischen Ereignis (Impfung oder SARS-CoV-2-Infektion):
 - Personen ab dem Alter von 60 Jahren
 - Personen im Alter ab 12 Jahren mit erhöhtem Risiko für schwere COVID-19-Verläufe infolge einer Grunderkrankung, insbesondere Immundefizienz
 - Personal in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen, insbesondere solche mit direktem Patient:innen- bzw. Bewohner:innenkontakt
 - Bewohner:innen in Einrichtungen der Pflege
 - Personen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf in Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- Bei besonders gefährdeten Personen (z.B. Hochbetagte, Personen mit Immundefizienz) kann es sinnvoll sein – abhängig von den bisherigen Antigenkontakten (Impfungen und Infektionen) und entsprechend der 21. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung – nach dem 4. Ereignis (z.B. 2. Auffrischungsimpfung) noch eine weitere (d.h. eine 5.) Impfstoffdosis zu verabreichen. Auch hierfür gilt der 6-Monatsabstand zur letzten Impfung oder Infektion. Die Indikation sollte unter Berücksichtigung des Gesundheitszustands und des individuellen Erkrankungsrisikos mit ärztlicher Beratung getroffen werden.
- Besteht im Alter von 5 bis 11 Jahren eine besondere Indikation für die Durchführung einer Auffrischungsimpfung (siehe 21. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung), sollen weiterhin die für diese Altersgruppe empfohlenen und zugelassenen monovalenten Wildtyp-Impfstoffe verwendet werden.

- Die STIKO geht davon aus, dass besonders Personen, die während der seit Dezember 2021 laufenden Omikronwelle noch keine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, von einer Auffrischimpfung mit einem Omikron-adaptierten Impfstoff profitieren, da diese Personen eine weniger breite Immunantwort hinsichtlich varianter Spikeproteine von Omikron besitzen dürften.

Die Pressemitteilung der STIKO, aus der diese Angaben entnommen sind, finden Sie unter https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/PM_2022-09-20.html

Mit freundlichen Grüßen,

APOTHEKERKAMMER BREMEN



Dr. Isabel Justus